

# Schutzkonzept



*Die Kinder und Jugendhilfeeinrichtung „Knackpunkt“ ist Mitglied im VPK-Landesverband Nordrhein-Westfalen, sowie Mitglied der IJOS GmbH und freier Träger der Jugendhilfe.*

*Therapeutisch gestaltetes Wohnen in einer Einrichtung*

Angelika Grygier-Bethke  
Knackpunkt  
Marienbaumer Str. 38  
47589 Uedem  
Tel: 02825/5359159  
Tel: 02825/5359160  
Fax:02825/100837  
[www.knackpunkt-uedem.de](http://www.knackpunkt-uedem.de)  
[knackpunktuedem@t-online.de](mailto:knackpunktuedem@t-online.de)  
Inhaltsverzeichnis

## 1. Präambel

Die Jugendhilfeeinrichtung „Knackpunkt“ ist ein Jugendhilfeträger, der nun seit 1994 stationäre Jugendhilfe anbietet. Wir haben festgestellt, dass den sogenannten auffälligen Kindern/Jugendlichen wesentlich durch Annahme und Beziehungssicherheit zu helfen ist. Infolge dessen haben wir uns entschieden, die Einrichtung „Knackpunkt“ zu gründen.

Es ist nicht immer leicht, mit Kindern/Jugendlichen, denen so viel im Leben passiert ist, unter einem Dach zusammenzuleben. Denn Kinder/Jugendliche, die in die Jugendhilfe kommen und die bei uns angefragt werden, haben oft keinen Anlass mehr, einem Erwachsenen zu trauen und zeigen Verhaltensweisen, die das gemeinsame Leben schwer machen.

Diese störenden Verhaltensweisen sind aber oftmals Strategien, die in vergangenen Lebensabschnitten von Bedeutung waren und die erst abgelegt werden können, wenn neue Sicherheiten gewonnen wurden. Diese notwendige Sicherheit bekommen die Kinder/Jugendliche nur durch sichere Beziehungen zu Menschen und einen sicheren regelhaften Alltag. Wir, die Leitung und die Mitarbeiter von Knackpunkt, bieten unseren Kindern/Jugendlichen durch eine konsequente Erziehungshaltung und eine geregelte Tagesstruktur ein hohes Maß an Beziehungssicherheit.

Im Laufe der Jahre haben wir, bedingt durch vermehrte Aufnahmeanfragen unsere Arbeit erweitert und führen nun mehr zwei Wohngruppen und einen Verselbständigungsbereich mit vier Apartments.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren und für ihr Wohl ist eine Aufgabe der Gesellschaft und des Staates. In der Kinder- und Jugendhilfe ist dieser Schutz Anliegen und Aufgabe von öffentlichen, wie freien Trägern. Dies gilt nicht erst seit Inkrafttreten des Kinder und Jugendhilfegesetzes 1991. Der Schutzauftrag wurde durch Hinzufügung des § 8a SGB VIII im Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) zum 1. Januar 2005 gesetzlich konkretisiert. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz vom 01. Januar 2012 wurden diese Regelungen überarbeitet und unter ausdrücklicher Hervorhebung des Aspektes der Gefährdung des Kindeswohls innerhalb der Institutionen erweitert.

Kinder- und Jugendschutz erfordert ein Zusammenspiel verschiedener Maßnahmen, bedarf aber als Fundament einer klaren, selbstverständlichen Grundhaltung jeder einzelnen Mitarbeiterin und jedes einzelnen Mitarbeiters, um entsprechend unseres Menschenbildes die Begegnungen mit Kindern und Jugendlichen in einer Kultur der Achtsamkeit zu gestalten.

Das erarbeitete Schutzkonzept ist als umfassender Rahmen zu verstehen, den die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Knackpunkt für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vorgibt. Damit bildet es die Grundlage für ggfls. weiter zu differenzierende Einzelkonzepte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der von uns geführten Einrichtung.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept werden die gesetzlichen Vorgaben nach § 45 und 79a SGB VIII erfüllt. Das Schutzkonzept dient der Prävention aller Formen von Gewalt durch Mitarbeitende an Kindern und Jugendlichen, sowie der Gewalt unter Kindern und Jugendlichen und der Vorgehensweise bei vermuteten Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII). Das Schutzkonzept dient Fachkräften als Orientierungshilfe und soll dazu beitragen, Verhalten und Handlungen zu reflektieren.

## 2. Selbstverständnis / Fachliche Leitlinien

Die Einrichtung Knackpunkt, versteht sich als eine Einrichtung, die ihren Beitrag dazu leisten will, „Benachteiligungen zu vermeiden, abzubauen und positive Lebensbedingungen sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“ (SGB VIII § 1).

Unser Menschenbild wird bestimmt von entsprechender Wertschätzung für den Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Familien und dem angemessenen Verhalten untereinander. Im Mittelpunkt steht dabei die Annahme eines jeden Menschen - so wie er ist und dort wo er steht.

Wir begegnen ihnen mit Offenheit, Empathie und Wertschätzung und fördern ihre persönlichen Stärken und loben ihren Veränderungswillen. Schwierigkeiten und Auffälligkeiten der Kinder und Jugendlichen begreifen wir nicht als Fehlverhalten, dessen Ursache bei den Kindern und Jugendlichen liegt, sondern als Botschaft und Hilferuf.

Dabei werden ihr soziales und emotionales Umfeld, sowie alle relevanten Personen in unserer Arbeit berücksichtigt. Schwierigkeiten und Defizite von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien begreifen wir im Kontext ihrer persönlichen, sozialen, biografischen Bezüge und ihrer aktuellen Lebenswelt und richten unsere Arbeit an ihren speziellen Bedarfslagen aus.

## 3. Ziel des Schutzkonzeptes

In diesem Schutzkonzept geht es um notwendige Verfahrensschritte bei Kindes- und Jugendwohlgefährdung durch Machtmissbrauch, Übergriffe und Gewalt innerhalb des eigenen stationären Kinder- und Jugendhilfeangebotes.

Hierbei ist zu unterscheiden in:

- Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende (inkl. Praktikantinnen/Praktikanten, Ehrenamtliche etc.)
- Kindeswohlgefährdung durch andere betreute Kinder und Jugendliche

Die vorrangigen Ziele des Schutzkonzeptes sind:

- Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Form von Gewalt
- Unterstützung der Mitarbeitenden bei der Umsetzung des Schutzkonzeptes bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und
- Handlungssicherheit in kritischen Situationen.

## 4. Rechtliche Grundlagen

Als Träger eines stationären Angebotes, sind breite, gesetzliche Rahmenbedingungen zum Kinder- und Jugendschutz für die Arbeit in der Einrichtung bestimmt und sind handlungsleitend. Hierzu zählen auf höchster Ebene die **UN-Kinderrechtskonvention**, das **Grundgesetz** (insbesondere Artikel 2), das **Bundeskinderschutzgesetz**, das **Achte Sozialgesetzbuch** (SGB VIII) und das **Strafgesetz** (StGB)

Im achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sind für die Einrichtung Knackpunkt vor allem folgende Paragraphen relevant:

- §§ 1; 8; 8a; 9; 72a und 78f;
- Die Vorschriften zur Betriebserlaubnis nach §45 – 48, sowie
- § 79a SGB VII: Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe.

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können Körperverletzungen, sexueller Missbrauch bzw. Nötigung oder auch Erpressung sein. Die in § 72 a SGB VIII aufgenommenen Straftatbestände sind sämtlich einschlägig.

Wer wegen einer in diesem Paragraphen benannten Straftaten verurteilt wurde, erhält ab einer bestimmten Höhe der Geld- und Freiheitsstrafe einen solchen Eintrag in das erweiterte Führungszeugnis und darf nicht beschäftigt werden. Einschlägige Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB) sind nach § 72a SGB VIII (Persönliche Eignung) folgende:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174 a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174 b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174 c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176 a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176 b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180 a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181 a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183 a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184 a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften.

## 5. Definition von Gewalt

Eine einheitliche Definition von Gewalt gibt es nicht. Die WHO (Weltgesundheitsorganisation) hat eine Typologie von Gewalt vorgelegt, in der Gewalt verstanden wird als ein absichtlicher Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklungen oder Deprivation führt. Diese Definition umfasst zwischenmenschliche Gewalt, ebenso wie selbst, schädigendes oder suizidales Verhalten und bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen Gruppen und Staaten.

Formen von Gewalt sind:

- Psychische Gewalt
- Physische Gewalt
- Sexuelle Gewalt

Gewalttätige Handlungen und Grenzverletzungen können sowohl auf eine einzelne Person oder mehrere Personen ausgerichtet sein, als auch von einer oder mehreren Personen ausgehen. Auf der Beziehungsebene werden Abhängigkeit und das Vertrauen des Kindes / Jugendlichen ausgenutzt.

Wesentlich für die Wahrnehmung von Gewalt ist eine Sensibilität dafür, wo Gewalt beginnt. Vor diesem Hintergrund geht der Knackpunkt davon aus, dass Gewalt gegen und Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen vielfältige Erscheinungsformen haben kann und alle Bereiche sogenannter „schwarzer Pädagogik“ umfasst. Das heißt: Zwang, unangemessene Sprache, alle Formen körperlicher Gewalt, sexualisierte Gewalt, seelische Grausamkeit sowie Stigmatisierung.

Wie der Fachbereich Jugendhilfe sich gegen die Ausübung von Gewalt stellt und wie mit krisenhaften oder risikoreichen Situationen umgegangen wird. bzw. werden sollte, zeigen die folgenden Kapitel auf.

## **6. Analyse des Arbeitsfeldes**

Die Analyse des Arbeitsfeldes über Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen zur Ausübung von Gewalt in der eigenen Organisation, bildet die Grundlage für die Entwicklung bzw. Anpassung von Präventionsmaßnahmen und -konzepten, Notfallpläne und strukturellen Veränderungen.

Bei der Betrachtung der Träger, Leitungs- und Fachkraft sowie im Bereich des pädagogischen Konzeptes, konnten folgende potentielle Gefahrenquellen ermittelt werden.

### **Risikofaktoren auf Träger – und Leitungsebene**

- Abschottung und Exklusivitätsanspruch einer Einrichtung nach außen
- Rigider, autoritärer Führungsstil
- Intransparente Entscheidungskriterien
- Unzureichende fachliche Kontrolle der Mitarbeitenden
- Mangelnde Wertschätzung der Arbeit der Mitarbeitenden durch die Leitung
- Fehlende regelmäßige Dienstbesprechung, Personalentwicklungsgespräche und Stellenbeschreibungen
- Kein strukturiertes Einstellungsverfahren, in dem der Schutz vor sexualisierter Gewalt angesprochen wird
- Erweiterte Führungszeugnisse werden nicht gesehen
- Kein systematisches Beschwerdemanagement
- Kein Raum für die gemeinsame Entwicklung pädagogischer Konzepte
- Die fachliche Weiterentwicklung der Mitarbeitenden wird nicht gefördert
- Verzicht auf Supervision
- Kein Ablaufplan für den Umgang mit Verdachtsfällen.

### **Risikofaktoren auf Ebene der Mitarbeitenden**

- Fehlendes Wissen um Signale und Symptome sexualisierter Gewalt
- Machtanspruch und unsachgemäßes Erziehungsverständnis
- Grenzverletzendes Erziehungsverhalten
- Fehlende oder unzureichende Fertigkeiten im Umgang mit körperlicher Gewalt bzw. deren Androhung
- Fehlende oder unzureichende Fertigkeiten, die eigenen Emotionen, das eigene Verhalten in Stresssituation zu regulieren

- Berufliche und private Kontakte werden nur unzureichend voneinander getrennt
- Private Kontakte zwischen Kindern und Betreuenden
- Es existiert eine sexualisierte Kommunikation
- Mobbing unter den Mitarbeitenden
- Kritik gilt untereinander als unzulässig, fehlende Streitkultur
- Selbstreflexion findet nicht statt
- Persönliche Krisen, Alkoholabhängigkeit, Drogenmissbrauch o. ä.
- Kommerzielle kriminelle Interessen.

### **Risikofaktoren beim pädagogischen Konzept**

- Sexueller Missbrauch wird als Thema ausgeblendet
- verbindliche Regeln für Fachkräfte zum Umgang mit Minderjährigen fehlen
- Vernachlässigung von Kinderrechten und Mitbestimmungsrechten
- fehlende Beschwerdemöglichkeiten für Mädchen und Jungen
- pädagogische Orientierung an traditionellen Geschlechterrollen
- fehlendes sexualpädagogisches Konzept
- gering ausgeprägte Beteiligung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten

Die Risikoanalyse zeigt unter anderem Situationen auf, in denen die pädagogischen Fachkräfte eine gewisse Macht haben. Dies gilt es, in regelmäßigen Abständen zu reflektieren und sich bewusst zu machen. Es geht darum, einen achtsamen und wertschätzenden Umgang mit den Kindern und Jugendlichen zu pflegen und diese machtvolle Position nicht auszunutzen, sondern zur Stärkung und zum Schutz der Kinder und Jugendlichen zu verwenden. Machtvolle und damit risikohafte Situationen mit der Gefahr von Machtmissbrauch entstehen vor allem in Einzelsituationen. Um mögliche Risiken zu minimieren, wird wie folgt gearbeitet:

- Durch ein hohes Maß an Transparenz und Vertrauen in der Zusammenarbeit mit dem Team (z.B. im wöchentlichen Austausch), der Gruppe (z.B. durch regelmäßige Gruppensitzungen) und durch regelmäßige Gespräche mit allen Beteiligten ( Eltern, Vormünder, Lehrern, Mitarbeiter der Jugendämter) fördern wir in den Jugendhilfeangeboten ein durch Wertschätzung und Offenheit gekennzeichnetes Klima. Wir bemühen uns um eine Kultur des Dialoges. Der angemessene Austausch mit den Jugendämtern und Vormündern ist fester Bestandteil in der Zusammenarbeit.
- Für die stationären Gruppen gibt es Haus- und Gruppenregeln, die mit allen Beteiligten besprochen und auf Gruppenebene entwickelt wurden. Bei den Gruppenregeln geht es insbesondere um ein konstruktives Miteinander und dem Schutz der Privatsphäre, wie zum Beispiel:

### **Wohnbereich / Zimmer**

Die Zimmer werden in Absprache mit der Leitung, den Betreuern und den Kindern und Jugendlichen gestaltet. Die Kinder und Jugendlichen sind ebenso für die Sauberkeit zuständig. Rauchen ist in unseren Zimmern nicht erlaubt. Möbel, die von der Einrichtung zur Nutzung gestellt wurden, sollen pfleglich behandelt werden. Offenes Feuer, wie beispielsweise Kerzen sind in den eigenen Zimmern nicht erlaubt.

### **Miteinander Leben**

Wir klopfen an den Zimmertüren an und warten, bis wir eintreten dürfen.

Wir nehmen Rücksicht aufeinander, sind freundlich und beschimpfen uns nicht. Bei

Streitigkeiten untereinander, wenden wir uns an eine Betreuungskraft und versuchen, die Dinge vernünftig zu klären. **Wir wenden keine Gewalt an.**

Wir nehmen an den Gruppensitzungen teil. Wenn wir ein Problem haben, sprechen wir mit den Gruppensprechern oder reden in der Gruppensitzung darüber.

- In der täglichen Arbeit wird die Dokumentation von Prozessen unter Berücksichtigung der Datenschutzvorschriften durchgeführt. Dies erfolgt per Vordruck.
- Durch die Orientierung an der Lebenswelt und dem Sozialraum der Kinder, Jugendlichen und Familien, beziehen wir alle vorhandenen Angebote sowie Einrichtungen in die pädagogische Arbeit aktiv mit ein.
- Es finden wöchentliche Teambesprechungen, 14-tägige Gruppenleitungstreffen mit der Einrichtungsleitung statt.
- Unsere Qualitätsentwicklung und regelmäßige Fort- und Weiterbildungen sind ein wichtiger Baustein für Selbst- und Fremdrelexion. Es besteht die Möglichkeit, bei Bedarf auf externe Referenten, verschiedene Beratungsstellen, Teamentwickler oder Supervision zuzugreifen. Außerdem bietet sich die Möglichkeit der kollegialen Beratung innerhalb des Teams.
- Weiterhin werden Angebote der Dachverbände bzw. der Landschaftsverbände regelmäßig besucht.

## **7. Personalauswahl und -entwicklung / Verhaltenskodex usw.**

Folgende Punkte sind Bestandteile im Personalauswahlverfahren, sowie des Einstellungsprozesses.

### **Personalauswahl**

Neue Mitarbeitende werden im Vorstellungsgespräch zum Themenkomplex Gewalt, Kindeswohlgefährdung und zu ihrer Haltung und bisherigen Erfahrung im Umgang damit befragt. Mitarbeitende, Praktikantinnen/Praktikanten und Ehrenamtliche müssen vor Arbeitsantritt und dann alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

- Bei Vertragsunterzeichnung wird der Vordruck „Verpflichtung von Straffreiheit“ (siehe Anhang) unterschrieben
- Sollten ehrenamtliche Mitarbeitende im Rahmen unserer Arbeit eingesetzt werden, werden die beschriebenen Vorgehensweisen analog eingesetzt.
- Die Einrichtung unterstützt und fördert die konzeptionelle Weiterentwicklung und Qualifizierung der Mitarbeitenden, insbesondere hinsichtlich der Präventionsaufgaben und der Bearbeitung von Gewalt und Kindeswohlgefährdung.
- Es finden regelmäßig Supervisionen und Interventionen in den Teams statt.

### **Personalentwicklung**

In der Einrichtung gibt es eine Einarbeitungsmappe. Während der Einarbeitungszeit haben neue Fachkräfte einen konkreten Ansprechpartner. Zentrale Themen bei der Einweisung in den pädagogischen Alltag sind Nähe/Distanz und Grenzwahrung. Der Mitarbeitende wird über die Inhalte des Schutzkonzeptes aufgeklärt. Der Mitarbeitende lernt alle Ansprechpartner in den ersten Wochen kennen.

Für positive Personalentwicklung sind so genannte „Mitarbeitergespräche“ ein wichtiges Instrument. Die Führungskräfte laden zu regelmäßigen

Mitarbeitergesprächen ein, die Inhalte werden vertraulich behandelt.

Neben hausinternen Fortbildungen werden auch externe Fort- und Weiterbildungswünsche unterstützt oder auch Einzelgespräche empfohlen.

### **Verhaltenskodex**

Ziel ist es, den Mitarbeitenden eine Orientierung für ein adäquates Verhalten zu geben und einen Rahmen zu schaffen, der Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in der Arbeit verhindert. Klare und transparente Regeln sollen dazu beitragen:

- eine Haltung zu fördern und eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren, die getragen sind von Wertschätzung, Aufrichtigkeit und Transparenz
- Kinder, Jugendliche und volljährige Schutzbefohlene vor Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch zu schützen
- Mitarbeitenden Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen und Bereichen des eigenen Arbeitsfeldes zu geben und vor falschem Verdacht zu schützen
- den professionellen Umgang mit Nähe und Distanz persönlich und im Team zu reflektieren und damit die Qualität in der Einrichtung zu verbessern
- das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt in einer Einrichtung wachzuhalten

## **8. Beratungs- und Beschwerdewege / Partizipation**

Beteiligung ist in unserer Gesellschaft ein wichtiger Baustein für die demokratische Willensbildung. Beteiligung heißt Mitwirkung und Mitbestimmung. Es existieren vielfältige, formale Mitwirkungsrechte und -möglichkeiten in den verschiedenen Arbeitsfeldern der sozialen Arbeit. Im Rahmen des Kinderschutzes ist die Beteiligung von Eltern/Personensorgeberechtigten, Kinder und Jugendlichen bei der Einschätzung von Gefährdungssituationen grundsätzlich verpflichtet (§ 8a, 8b, SGB VIII).

Neben den formalen Rechten ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit wichtig.

Um eine Möglichkeit zu schaffen, dass die Kinder/Jugendlichen auch ohne persönliche Ansprache einer anderen Person ihre Sorgen, Nöte, Wünsche oder Beschwerden vorbringen können, wurde eine sogenannte „Meckerecke“ installiert. Dafür gibt es ein beschriebenes Verfahren.

Für alle Mitarbeitenden ist es verpflichtend, jedem Kind / Jugendlichen zu gestatten, ohne Nennung von Gründen, jederzeit die Eltern, den Vormund, den/die zuständige/n Sachbearbeiter/innen des Jugendamtes oder die zuständige Leitung anzurufen. Eine Vielzahl von unterschiedlichen Institutionen, welche mit dem Kindeswohl betraut sind, sind gemäß den Vorgaben der Datenschutzverordnung aufgehoben. Die Beteiligten / Betroffenen haben jedoch jederzeit die Möglichkeit auf diese Institutionen zurückgreifen zu können, da ihnen diese Daten auf Wunsch zugänglich gemacht werden.

Ob Kinder oder Erwachsene, ob Mitarbeitende oder Eltern, alle Menschen, die beteiligt sind, spüren, dass ihre Sichtweise gesehen, ihre Anliegen gehört und ihre Bedürfnisse wertgeschätzt werden, können mit ihrer Aufmerksamkeit den Blick der Fachkräfte stärken. Eine lebendige, meinungsoffene und klar strukturierte



Einrichtung kann idealerweise Entwicklungen und „Störungen“ eher wahrnehmen. Um diese Kultur sind wir in der pädagogischen Arbeit bemüht.

## **9. Stationäre Hilfe**

Den Jugendlichen steht zu jeder Zeit des Maßnahmenverlaufes der Zugang zu den bereits erwähnten internen und externen Beschwerdestellen zur Verfügung. In den regelmäßig stattfindenden Gruppengesprächen können demokratische Instrumente und Verfahren erprobt werden. An dieser Besprechung nehmen i.d.R. alle Kinder und Jugendlichen und das pädagogische Team teil. Im gemeinsamen Aushandlungsprozess können Vereinbarungen getroffen und Zieldefinitionen festgelegt werden.

Jeder Jugendliche hat das Recht und die Möglichkeit, sich zu beschweren, dies bezieht sich sowohl auf die Betreuungsinhalte als auch auf personenbezogene oder zwischenmenschliche Differenzen. Kritik verstehen wir als sinnvolle und der Betreuungsqualität dienende Beteiligung der Jugendlichen. Grundsätzlich können alle Anregungen und Beschwerden in den Gruppenbesprechungen, in Einzelgesprächen mit pädagogischen Fachkräften oder in den Hilfeplangesprächen mit dem fallführenden Jugendamt thematisiert werden. Anliegen und Beschwerden der Gruppen werden durch Gruppen- und /oder Teammitglieder an die Gruppenleitung weitergegeben. Die Gruppe erhält hier eine Rückmeldung. Über einen entsprechenden Vordruck kann das Kind bzw. der Jugendliche im Vorfeld eines HPG´s bereits eigene Wünsche, Vorstellungen, Anregungen und Beschwerden mitteilen bzw. anmelden.

Jede Beschwerde wird annehmend behandelt und ggfls. Trägerintern im Team reflektiert.

Wir weisen ebenfalls darauf hin, dass es auch eine Beschwerdemöglichkeit bei der fallzuständigen Sachbearbeitung des Jugendamtes sowie beim LVR gibt.

## **10. Interventionsplan**

### **Individueller Verlaufs- und Handlungsplan bei besonderen Vorkommnissen unter Berücksichtigung sozialpädagogischen und rechtlichen Aspekten**

Kinderschutz in Einrichtungen ist nicht einfacher, sondern zeigt sich eher vielfältig in seiner Ausgestaltung.

Kinderschutz hat in unserer Einrichtung oberste Priorität. Ein Bestandteil unseres Schutzkonzeptes ist ein individueller Verlaufs- und Handlungsplan, der bei Übergriffen und besonderen Vorkommnissen in unserer Einrichtung zur Anwendung kommt.

Hierbei geht es nicht nur um die Informationen zum Vorfall, sondern auch um das professionelle Handeln. Welche Maßnahmen, Konsequenzen und Folgerungen werden kurz und mittelfristig umgesetzt.

Die Systempartner sind nicht nur über den Vorfall, sondern auch über die daraus resultierenden Handlungsschritte zu informieren.

### **Wer ist unverzüglich zu informieren?**

- Landesjugendamt (Heimaufsicht gemäß §47 SGBVIII)
- Übergeordnete Struktur (Spitzenverband, hier VPK)
- Die zuständigen Jugendämter
- Sorgeberechtigte / Vormund
- Gegebenenfalls Strafverfolgungsbehörden

### **Kinderschutz durch Verfahrensabläufe und Leitfragen sichern**

- Informationen sammeln, Wahrnehmungen und Vorkommnisse dokumentieren
- Worin besteht die Vermutung
- Worauf begründet sie sich konkret
- Welche Beobachtungen und Äußerungen werden gemacht
- Der Opferschutz muss gewährleistet und gesichert sein.
- Wie sind die Informationen einzuschätzen und zu bewerten
- Eventuell die Hinzuziehung einer sogenannten erfahrenen Kinderschutzfachkraft
- Wer ist innerhalb der Einrichtung zu informieren
- Ist die aktuelle Sachlage bereits eine Gefährdung bzw. Verletzung des Kindeswohls und macht eine Information an das Landesjugendamt erforderlich. (Bewertung des Teams)
- Einschätzung der Kindeswohlgefährdung
- Information an die Sorgeberechtigten / Vormund
- Gegebenenfalls Information an das Jugendamt

### **Was kann das Wohl eines Kindes gefährden**

- Die körperliche Misshandlung
- Eine seelische Misshandlung
- Vernachlässigung (gesundheitliche Gefährdung)
- sexuelle Gewalt
- Aufforderung zu kriminellen Handlungen

### **Beispielhafte Indikatoren einer Kindeswohlgefährdung**

- Äußeres Erscheinungsbild des Kindes (bei sexuellem Missbrauch häufig ungepflegte Erscheinung, Einnässen, Einkoten)
- Verhalten des Kindes (aggressiv, introvertiert, bis hin zur Depression)
- Verhalten von Erziehungspersonen (Nähe und Distanz Problem vom Erzieher)
- Soziale Situation des Kindes (Kontakte zum häuslichen und sozialen Umfeld der Ursprungsfamilie)
- Herkunftsfamilie und bisheriges soziales Umfeld (persönliche Kontakte sowohl im direkten und unmittelbaren Kontakt)
- Gefährdung in der Schule und Freizeit außerhalb der Einrichtung (Stigmatisierung Heim)
- Gefährdung durch professionelle und ehrenamtliche Mitarbeiter
- Gefährdung durch andere Kinder und Jugendliche aus der Einrichtung
- Gefährdung der Kinder und Jugendlichen, anderen Kindern und Jugendlichen Schaden zuzufügen (Selbst- und Fremdgefährdung)

Aus all diesen Beobachtungen, unter Berücksichtigung der entsprechenden Verhaltensweisen des Kindes, könnten sich gewichtige Anhaltspunkte ergeben, die den besonderen Schutz des Kindes, des Jugendlichen erforderlich machen. Ein wichtiger Grundsatz sollte hier lauten „Ruhe bewahren“! Überstürzte Aktionen können die Situationen verschlimmern. Erzieher überlegt, woher seine Vermutung kommt.

Bei erhärtendem Verdachtsmoment, Kontakt zu Kollegen bzw. zur Leitung für Unterstützung und Beratung aufnehmen.  
 Kontakt zur Leitung mit der Bitte um ein Gespräch.  
 Es wird kein Hilfebedarf festgestellt (Gegebenenfalls weitere Beobachtung und Dokumentation)  
 Hilfebedarf ist erkennbar (Gegebenenfalls Hinzuziehung weiterer Fachkräfte, Therapien bzw. Feststellung weiterer Möglichkeiten der Hilfen)

Die Sicherheit und das Wohlbefinden, der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen ist uns besonders wichtig und wird unseren Mitarbeitenden in besonderer Weise nahegebracht.

Hier haben insbesondere feste Organisationsstrukturen einen entscheidenden Einfluss, ob Übergriffe unbemerkt und Täter somit ihre Übergriffe ausführen können, oder aber, ob sie Gefahr laufen, aufzufallen und sich für ihre Taten verantworten zu müssen. Nur Klarheit und Eindeutigkeit in Abläufen gibt in krisenhaften Situationen, Handlungssicherheit für alle Beteiligten. Sowie hier präventiv zu arbeiten ist, sollten hier folgende institutionelle Bedingungen geschaffen werden.

Organisation	Mitarbeiterteams	Kinder & Jugendliche
Leitbild und Qualitäts-politik	Fortbildungen, Supervision, Reflexionsräume schaffen	Partizipation ermöglichen & fördern
Beschwerdemanagement im QM spezifizieren	Kultur des Hinsehens etablieren	Kinderrechte bekanntmachen
Erweiterte Führungszeugnisse	Kollegialen Diskurs anstoßen	Gruppenregeln gemeinsam entwickeln
Bewerberverfahren abstimmen	Eindeutige Abläufe, transparente Entscheidungen	Vertrauensperson benennen
Vertrauensperson benennen	Kultur der Kommunikation	Altersspez. sexualpäd. Konzepte
Dokumentationsregeln	Alles ist ansprechbar, keine Tabus	Lifeskills vermitteln Kinder stark machen

## 11. Aufarbeitung der Fälle die kinder- und jugendgefährdend waren

Jeder dieser Fälle wird in dem jeweiligen Team unter Begleitung der Einrichtungsleitung reflektiert und analysiert. Wichtig ist es dabei, die lückenlose Dokumentation der Fakten durchzugehen und die einzelnen Fälle jeweils mit adäquaten Verfahrensschritten und Rekonstruktion der Täterstrategien zu berücksichtigen. Insbesondere findet hier das institutionelle Konzept Berücksichtigung. Ziel dieser Aufarbeitung ist es, Erkenntnisse zu gewinnen um die Weiterentwicklung der Prävention mit neuen Strukturen herbeiführen zu können.

## 12. Qualitätsmanagement

Die Umsetzung der Qualitätssicherung und -entwicklung geschieht durch:

Sicherung der fachlichen Qualität in der Hilfeleistung durch wöchentliche Teambesprechungen, individuelle Fallberatungen unter Mitwirkung des Leitungsteams.

Fort- und Weiterbildung (Intern und extern durch Fachtagungen)

Qualitätsdialoge sowie Fortschreibung und Weiterentwicklung des Leistungsangebotes in enger Abstimmung mit den jeweiligen Jugendämtern anhand der örtlichen Bedarfslagen.

Der Träger stellt sicher, dass ausschließlich Fachkräfte im Sinne des § 72 SGB VII beschäftigt werden. Ferner liegen dem Träger von allen Beschäftigten erweiterte Führungszeugnisse vor, die in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer der in § 72a SGB VII aufgezählten Straftaten verurteilt worden sind.

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VII findet im Hilfeprozess besondere Berücksichtigung. Erarbeitete Kriterien und regelmäßige Fallbesprechungen sind im Rahmen des Qualitätsmanagements als Instrument installiert, um ein Gefährdungsrisiko abzuschätzen und entsprechende weitere notwendige Handlungsschritte einleiten zu können.

## 13. Datenschutzrecht

Im Kontext „Schutzauftrag“ ist das Prinzip der Verpflichtung zur Geheimhaltung von Daten per Vereinbarung durchbrochen. Träger der Hilfe sind gegenüber dem örtlichen Jugendamt zur Information und zur Herausgabe von Daten verpflichtet, §8a Abs. 4 SGB VIII.

Eltern sind als Sorgeberechtigte im Hinblick auf ihr Kind Inhaber aller Rechte und umfassend zu informieren, das gilt gleichermaßen für Vormünder oder Pfleger als Inhaber des Sorgerechts.

Anvertraute Geheimnisse sind zu wahren, sofern die in der Folge ausgewiesenen Ausnahmen dem nicht entgegenstehen.

Bei bloßem Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohl, muss der Umgang mit und die Weitergabe von Informationen äußerst vorsichtig und sensibel gestaltet werden.

### **Ausnahmen, die den Bruch der Schweigepflicht rechtfertigen**

- Einwilligung des Betroffenen sind einzelfallbezogen (pauschale Einwilligungen gelten nicht)
- Abwendung einer Gefahr (z.B. Missbrauch) § 34StGB
- Anzeigepflichtige schwere Straftaten
- Aussagepflicht als Zeuge
- Erziehungsrecht der Sorgeberechtigten

### **Rechte und Pflichten gegenüber Trägern der öffentlichen Jugendhilfe**

Die Informationspflicht gegenüber dem örtlichen Jugendamt, dem fallzuständigen Jugendamt und gegenüber der Heimaufsicht widersprechen den

Geheimhaltungspflichten gegenüber den Hilfesuchenden. Handlungsleitend ist zugunsten des wirksamen Kinderschutzes die Orientierung an den Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls, also die Gefährdungseinschätzung.

*>>Ist diese (die Offenbarungsbefugnis, also die Einwilligung der Personensorgeberechtigten, sowie der Kinder und Jugendlichen zu Weitergabe von Informationen) nicht zu erzielen, sollte im Konflikt zwischen Geheimhaltungsgebot, im Zweifel der Schutzpflicht Vorrang eingeräumt werden, das Jugendamt also informiert werden, sobald gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestehen und dies anders als durch eine Mitteilung an das Jugendamt nicht abgewendet werden kann (Gerlach 2016, a.a.O.)<<*

## **14. Fazit und Ausblick**

Die bisher erarbeiteten Inhalte des Schutzkonzeptes werden mit den pädagogischen Fachkräften und Mitarbeitenden der Einrichtung und dem Leitungsteam reflektiert und kontinuierlich weiterentwickelt.

Bestandteil des Schutzkonzeptes ist ein Handlungsplan, in dem sämtliche Vorgehensweisen und Arbeitsabläufe beschrieben werden (siehe Punkt 9 Vorgehensweise). Dieser Handlungsplan wird regelmäßig auf seine Praktikabilität im Alltag überprüft und gegebenenfalls verändert bzw. angepasst.

Das Schutzkonzept wird künftig Teil der internen Basisqualifizierung der Mitarbeitenden der Einrichtung sein.